

TLS e.V., Steigerstraße 40, 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Z. Hd. Frau Ministerin Heike Werner
Postfach 900 354
99106 Erfurt

31.03.2021

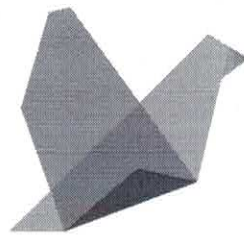
Sehr geehrte Frau Ministerin Werner,

die Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. (TLS) setzt sich dafür ein, dass abhängigkeitskranke Personen sowie Mitarbeitende der Suchthilfe thüringenweit einheitlich als Personengruppe mit hoher Priorität gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 10. März 2021 eingestuft werden.

Leider war zu beobachten, dass diese Einordnung nicht flächendeckend vorgenommen wurde und Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung von zuständigen Stellen nicht zur Personengruppe mit hoher Priorität gezählt wurden.

Zu diesem Zweck treten wir mit einer Bitte um Unterstützung an Sie als Gesundheitsministerin heran, ein positives Zeichen zu setzen und sich für eine Klarstellung einzusetzen.

Wir appellieren an die verantwortlichen Gesundheitsämter und Landesbehörden, Abhängigkeitserkrankungen gemäß den fachlichen und medizinischen Standards als psychische Erkrankungen einzustufen und Erkrankte damit eindeutig der Personengruppe mit hoher Priorität zuzuordnen. Weiterhin zählt in den systemrelevanten ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe beschäftigtes Personal - in der Beratung, Behandlung und Rehabilitation tätig - ebenso klar zur Personengruppe mit hoher Priorität.



Begründung:

Im §3 der Coronavirus-Impfverordnung sind Personen aufgeführt, für die ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Menschen mit einer Abhängigkeit zählen aufgrund ihrer psychischen Erkrankung zu der Gruppe nach §3 Abs. 1 Nr. 2c. Zudem ist festzustellen, dass viele insbesondere langjährig und schwer verlaufende Suchterkrankungen mit zusätzlichen Gesundheitsproblemen einhergehen. Schwere psychiatrische Komorbiditäten, aber auch somatische Erkrankungen wie der Lunge und der Leber zählen hierzu.

Neben den betroffenen Hilfesuchenden sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungs- und Behandlungseinrichtungen einem hohen Risiko ausgesetzt. §3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Corona-Impfverordnung tragen diesem Umstand Rechnung und weisen ausdrücklich auf Einrichtungen und Berufsgruppen hin, die auf die ambulanten und stationären Suchthilfeeinrichtungen zutreffen.

Leider ist zu beobachten, dass nicht alle Gesundheitsämter und Impfzentren die Corona-Impfverordnung so eindeutig auslegen. Weiterhin herrscht hohe Unsicherheit und Angst sowohl auf Seiten der Mitarbeitenden der Thüringer Suchthilfe als auch auf Seiten der von einer Abhängigkeitserkrankung betroffenen Personen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz für abhängigkeitskranke Personen und die Suchthilfe.

Für eine Abstimmung und gemeinsame Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Fröhlich
Vorstand der TLS

In Kopie an:

- Herr Dieter Schnellbach (Referat 46) via Mail